

3 Urheberrecht und Neue Medien

3.1 Was ist das Urheberrecht? Welche Rolle spielt es für Urheber, Verwerter, die Allgemeinheit?

Das Urheberrecht ist ursprünglich als Verlegerrecht entstanden. So waren es zuerst die Verleger, die verhindern wollten, dass ihre erfolgreichen Bücher nachgedruckt wurden, ohne dass sie am Gewinn beteiligt waren. Erst im Zuge der Aufklärung trat der Schöpfer der Werke in den Fokus, indem man das Urheberrecht als ein Naturrecht des Autors an seiner geistigen Schöpfung definierte: Eine Art metaphysisches Band verbinde Schöpfer und Werk, das nicht von weltlichen Mächten getrennt werden könne. Der Gesetzgeber verleihe dieses Recht nicht, sondern erkenne es lediglich an. In dieser Tradition unterscheidet das Urheberrecht in Deutschland zwischen den Nutzungsrechten am Vertrieb, Vervielfältigung und der Veröffentlichung eines Werkes, das ein Urheber einem Verlag abtreten kann, und dem eigentlichen Urheberrecht, das ein Autor nicht veräußern kann und immer beim Urheber verbleibt. Dazu gehört, dass der Name des Autors in angemessener Weise bei der Veröffentlichung genannt werden muss oder dass der geistige Gehalt oder die eigenpersönliche Prägung der Schöpfung nicht ohne Erlaubnis verfälscht werden darf.

Die angloamerikanische Kultur kennt eine Unterscheidung von Nutzungs- und Urheberrechten in dieser Form nicht. Hier werden beide unter dem Namen Copyright zusammengefasst und können vom Autor veräußert werden. Der Urheberrechtsschutz ist aus der Überlegung entstanden, dass Kreative einen Anreiz haben sollen, weitere Werke zu schaffen, da davon die Gesellschaft profitiere. Also verlieh ihnen der Staat ein Monopol: nämlich die Bestimmungsgewalt darüber, wer ihre Schöpfungen wie und zu welchen Konditionen verwenden darf. Dies sichert zudem den Lebensunterhalt der Kreativen. Im Laufe der Zeit haben sich die unterschiedlichen Auffassungen angeglichen. Multinationale Verträge haben schon früh dafür gesorgt, dass die Rechte sich in vielen Ländern ähneln und fast ausnahmslos weltweit anerkannt sind. Heute gilt das Urheberrecht für nahezu alle Werkarten bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, und genehmigungspflichtig ist beinahe alles, was man mit einem Werk anstellen kann. Wer ein fremdes Musiksample von fünf Sekunden Länge in seinen Song einbauen möchte, braucht in nahezu allen Fällen eine Genehmigung. Anders ist die Rechtslage, wenn man ein Foto der *Mona Lisa* auf seine Webseite stellen möchte. Zwar war da Vincis Meisterwerk nie geschützt (im 16. Jahrhundert gab es

kein Urheberrecht), aber der Fotograf hat möglicherweise das Urheberrecht auf sein Foto des Gemäldes, und der Verlag oder die Website, die das Foto abgedruckt hat, besitzt wahrscheinlich entsprechende Nutzungsrechte. Ungeklärt ist häufig, wo die Grenze zwischen Handwerk und geistiger Schöpfung verläuft, also wann eine Tätigkeit die sogenannte Schöpfungs- oder Werkhöhe erreicht, die das Maß an Individualität bei einem Produkt geistiger Arbeit bezeichnet. So ist umstritten, ob ein Foto der *Mona Lisa* möglicherweise als Handwerk ohne eigene Schöpfungstiefe gelten kann, da der Fotograf nur eine Kopie eines Werkes erstellt, aber keine eigene Schöpfungshöhe erreicht. Nach dieser Interpretation ist ein Foto der *Mona Lisa* nicht mehr urheberrechtlich geschützt, sondern »gemeinfrei«.

Das Urheberrecht soll jedoch auch eine Balance herstellen zwischen den Rechten der Urheber und denen der Allgemeinheit. Im deutschen Recht etwa gibt es deswegen sogenannte Schrankenbestimmungen. Sie beschränken das Recht des Urhebers, zu kontrollieren, wie sein Werk genutzt werden darf. So muss er es beispielsweise dulden, dass Teile seiner Werke im Unterricht genutzt oder für private, nichtgewerbliche Zwecke kopiert werden. Durch die Digitalisierung und das Internet ist eine neue Situation entstanden. Zum einen wird immer mehr Wertschöpfung durch sogenannte Immaterialgüter erzeugt: Software, Musik, Filme, Computerspiele und dergleichen mehr. Zum anderen ist es einfacher geworden, diese Güter so zu kopieren, dass die Kopie dem Original wie ein Ei dem anderen gleicht. Viele sogenannte Rechteinhaber wie große Musikverlage, Softwarefirmen oder Filmstudios sehen deshalb ihr Geschäftsmodell bedroht. Sie fordern, das Urheberrecht zu verschärfen, und gehen so weit, zu versuchen, Nutzern die Kontrolle über ihre Computer zu entziehen, um unberechtigte Kopien zu verhindern. Verbraucher- und Datenschützer, Wissenschaftler und Bürgerrechtler warnen daher mit Nachdruck davor, dass das Allgemeinwohl zu stark beschränkt werde gegenüber den Wünschen der großen Rechteinhaber. Und selbst die Interessen der eigentlichen Urheber können dabei unter die Räder geraten, weil sie faktisch in einer schwachen Position gegenüber der Urheberrechtsindustrie sind, die den Künstlern oftmals Knebelverträge bezüglich der Nutzungsrechte aufzwingen. Ob schließlich ein fairer Ausgleich geschaffen werden kann zwischen den Interessen

der Urheber, der Verwerter und der Allgemeinheit, ist offen. Anfang 2008 ist die zweite Stufe der Gesetzesnovelle in Kraft getreten, der sogenannte 2. Korb. In wesentlichen Punkten konnten dabei die großen Rechteinhaber und die Urheber ihre Interessen durchsetzen. In den meisten Fällen müssen erst Gerichte entscheiden, wie einzelne Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden und auszulegen sind. Doch selbst das ist nicht das Ende der Debatten. Über die Themen für den 3. Korb wird bereits intensiv verhandelt. Es ist davon auszugehen, dass es bis spätestens Mitte der neuen Legislaturperiode im Jahr 2011 eine erneute Novellierung des Urheberrechts geben wird.

Weiterführende Links und Literaturhinweise:

- ▶ iRights.info – Urheberrecht in der digitalen Welt, <http://irights.info>
- ▶ Feed-reader: Urheberrecht, <http://news.feed-reader.net/3716-urheberrecht.html>
- ▶ Valie Djordjevic/Volker Grassmuck/Till Kreuzer/Matthias Spielkamp: Kopieren, Bearbeiten, Selbermachen – Urheberrecht im Alltag: das iRights.info-Buch. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2007
- ▶ Eberhard Ortland: Geschichte des Urheberrechts. Teile I bis IV, artnet, <http://tinyurl.com/334hkr>
- ▶ Institut für Urheber- und Medienrecht <http://www.urheberrecht.org/>

3.2 Richtig zitieren

Wie zitiert man richtig? Was ist ein Plagiat?

»Aus einem Text zu kopieren nennt man Plagiat. Aus zweien zu kopieren nennt man Forschung.« Diese Definition des englischen Schriftstellers John Milton ist nicht nur scherzhaft gemeint. Sie bringt auf den Punkt, wie schwierig es ist, zu entscheiden, wann man es mit einem Plagiat zu tun hat. In der Praxis an Schulen und Universitäten kommt es immer wieder vor, dass Texte und Arbeiten Plagiate sind oder zumindest der Verdacht darauf besteht. Um Klarheit zu schaffen, unter welchen Umständen tatsächlich ein Plagiat vorliegt, ist es wichtig, näher auf die komplizierte Rechtslage einzugehen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat in einer Empfehlung an die deutschen Universitäten das Plagiat definiert als »unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft«. Verwertung ist hier nicht nur im kommerziellen Sinn gemeint, sondern würde auch dann vorliegen, wenn jemand die Idee, Hypothese, Theorie eines anderen Autors in eine eigene Arbeit übernimmt, ohne diesen ursprünglichen Autor zu nennen.

Wann liegt ein Plagiat vor?

Angenommen, jemand kopiert und verkauft den neuen Roman einer erfolgreichen Autorin ohne ihre Erlaubnis, um damit Geld zu verdienen. Eine solche Kopie wäre ein ganz offensichtlicher Verstoß gegen das Urheberrecht, und der Kopierer würde, wenn

erwischt, bestraft. Ein Plagiat wäre es hingegen nicht, solange der Kopierer nicht behauptet, selbst Autor des Buches zu sein. Von einem Plagiat spricht man also, wenn sich jemand bewusst fremdes geistiges Gut aneignet. Daher ist es auch denkbar, dass jemand ein Buch ein Plagiat nennt, obwohl nicht ein einziger Satz wortgleich von einem anderen übernommen wurde. Dies ist dann der Fall, wenn der Kerngedanke oder die Handlung übernommen, die einzelnen Sätze aber paraphrasiert wurden. Die Wissenschaftler Richard Leigh und Michael Baigent etwa werfen dem Bestsellerautor Dan Brown vor, geschichtliche Hintergründe über den Heiligen Gral und die biblische Figur der Maria Magdalena aus ihrem Werk übernommen und für den Bestseller *Sakrileg* verwendet zu haben. An diesem Fall kann man schön die Grenzen des Urheberrechts erkennen, denn selbst wenn Brown getan hätte, was ihm vorgeworfen wird, hätte er wahrscheinlich nicht das Urheberrecht verletzt. Denn Tatsachen – wie etwa geschichtliche Hintergründe – sind laut deutschem Urheberrecht nicht geschützt, sondern Gemeingut und dürfen von jedem verwendet werden. Wann es sich um derartige Tatsachen handelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Wirklich eindeutig ist ein Plagiat oft erst dann, wenn Teile eines Werks identisch in ein anderes übernommen wurden. Dann ist meist auch das Urheberrecht betroffen, denn es handelt sich um die sogenannte vorsätzliche Anmaßung der Urheberschaft an einem fremden Werk. Das ist ein Eingriff in das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Paragraf 13

UrhG). Dabei ist es egal, ob der Plagiator sich das fremde Werk komplett oder nur in Teilen anmaßt und wie lang der übernommene Text ist. Das heißt, es spielt im Zweifelsfall keine Rolle, ob ein Plagiator ein fremdes Werk identisch oder in abgewandelter Form übernimmt. Anfang des Jahres 2010 kam der Roman *Axolotl Roadkill* der jungen Berliner Autorin Helene Hegemann in die Schlagzeilen. Die junge Autorin hatte wichtige Quellen für ihren Roman nicht genannt, jedoch Formulierungen und Handlungselemente aus anderen Texten verwendet. Die Autorin gab zwar das Plagiat zu, verteidigte ihr Vorgehen aber damit, dass ihre Arbeitsweise der Kompilation aus verschiedenen Quellen Kennzeichen der modernen Netzkultur sei. »Copy & Paste« beziehungsweise Remixes seien eine eigenständige Kunstform der Moderne: »Ich habe mich überall bedient, wo ich dachte, das entspricht jetzt der Lebensweise, über die ich schreiben will.« Inwiefern Hegemann aus der Vielzahl der Quellen, die sie nutzt, ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes als persönliche geistige Schöpfung erstellt hat oder schlichtweg abgekupfert hat, bleibt umstritten.

Wie also richtig zitieren?

Unbestritten ist, dass die Autorin oder der Autor des ursprünglichen Textes genannt werden muss, wenn Textstellen wortgleich übernommen werden. Eine wortgleiche Übernahme ohne Autorennennung ist immer ein Plagiat. Was aber, wenn es keine wortgleiche Übernahme ist, sondern ein wichtiger Gedanke paraphrasiert wird? Auch dann muss gewöhnlich eine Zuschreibung erfolgen. Hier ist Augenmaß gefordert. Es würde absurd erscheinen, sich jedes Mal auf Nikolaus Kopernikus zu beziehen, wenn man schreibt, dass die Erde um die Sonne kreist. Zugleich muss es selbstverständlich sein, die Quelle zu nennen, wenn man einen Gedanken anführt, der eindeutig einem bestimmten Autor zuzuordnen ist. Wann das so ist, kann immer nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Sonderfall Wikipedia

Die Online-Enzyklopädie Wikipedia ist inzwischen für nahezu alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer ein unverzichtbares Instrument, um Informationen aus dem Unterricht nachzulesen, mehr zu erfahren oder sich auf das nächste Referat vorzubereiten oder die nächste Hausarbeit besser schreiben zu können. Grundsätzlich dürfen auch Teile von Texten und Einträgen aus Nachschlagewerken oder Enzyklopädien beispielsweise im Rahmen des Zitatrechts verwendet werden. Da macht Wikipedia keinen Unterschied

zum Brockhaus. Aufgrund der eingesetzten Lizenz handelt es sich bei Wikipedia allerdings auch um einen Spezialfall. Die dort eingestellten Texte unterliegen einer besonderen Lizenz (der GNU Free Documentation License), die jedermann weitgehende Nutzungsrechte an den Texten anbietet. Damit ist eine Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Werkes erlaubt, sofern der oder die Autoren oder die Quelle genannt werden. Zu trennen ist davon jedoch das Plagiat. Auch in diesem Fall legalisiert die Lizenz dabei in keinem Fall Plagiate, also sich selbst als Autor von Wikipedia-Texten auszugeben. Einen Text aus Wikipedia eins zu eins zu übernehmen und als Referat oder Hausarbeit abzugeben ist deswegen nicht erlaubt.

Weiterführende Links und Literaturhinweise

- ▶ Debora Weber-Wulff: Fremde Federn finden. http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden
- ▶ Matthias Spielkamp: Plagiate. Wenig ist so, wie es scheint. <http://tinyurl.com/2kpzjm>
Wikipedia: GNU-Lizenz für freie Dokumentationen, http://de.wikipedia.org/wiki/GNU-Lizenz_f%C3%BCr_freie_Dokumentation
- ▶ Felicitas von Lovenberg, FAZ-Online (08.02.2010) Originalität gibt es nicht – nur Echtheit, <http://www.faz.net>
- ▶ Lehrer-Online: Urheberrechtlicher Schutz von Inhalten, <http://www.lehrer-online.com>

3.3 Copyright – was ist erlaubt, was nicht?

Schöne neue Medienwelt: Darf man CDs kopieren, Tauschbörsen benutzen, Lieblingslieder weitergeben?

Musik und Filme auf CDs, DVDs, Videos und anderen Datenträgern darf man für den privaten Gebrauch vervielfältigen, etwa als Geschenk für Freunde oder auch als Kopie für das Privatarchiv – es sei denn, sie sind kopiergeschützt. Diese Regelung gilt auch für fast alle anderen Werke. Aber Vorsicht: Es gibt Ausnahmen und Bedingungen. Zwar gilt der Grundsatz, dass es nicht gestattet ist, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu vervielfältigen, wenn nicht die Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt. Aber für den privaten Gebrauch gibt es eine Ausnahme, die sogenannte Privatkopie. Oft wird sie nur im Zusammenhang mit Musik genannt, doch sie gilt für alles, was vom Urheberrecht als Werk eingestuft wird, also auch für Klingeltöne, Videokassetten, Fotos und vieles mehr. Eine Ausnahme stellt Software dar: Von Programmen darf in den meisten Fällen keine Privatkopie gemacht werden, sondern nur eine einzige Sicherungskopie, die man entweder weitergeben oder vernichten muss, wenn man die Software weitergibt, zum Beispiel verkauft oder verschenkt. Freie und Open-Source-Programme wie das Betriebssystem GNU/Linux oder der Webbrowser Firefox dürfen deshalb kopiert werden, weil es durch die Lizenz ausdrücklich erlaubt ist.

Private Kopien sind erlaubt

Diese Privatkopieregelung besagt, dass jeder Werke kopieren darf, solange sie nur für private Zwecke gedacht sind und im privaten Umfeld weitergegeben werden, also an Freunde oder Verwandte (Paragraf 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Voraussetzungen: Zum einen muss ein legales »Werkstück« vorliegen, von dem kopiert wird. Der wenig anschauliche Ausdruck Werkstück wird deshalb verwendet, weil es eben nicht nur eine Musik- oder Filmaufnahme sein kann, sondern auch ein Foto, ein Text oder anderes. Zum anderen darf die Kopie nicht zu dem Zweck gemacht werden, sie zu verkaufen. Ein legales Werkstück muss nicht unbedingt ein eigenes Werkstück sein. Man darf zum Beispiel Fernseh- oder Radiosendungen zu privaten Zwecken aufnehmen oder sich für den privaten Gebrauch Kopien von ausgeliehenen CDs und Videos machen, egal, ob diese von Freunden oder aus der Videothek stammen. Grundsätzlich darf man sich sogar Musik oder Filme aus Tausch-

börsen im Internet herunterladen, wie später noch beschrieben wird. Die Privatkopie ermöglicht also die meisten Handlungen im privaten Umfeld, ohne dass der Nutzer dafür eine Genehmigung braucht. Zum finanziellen Ausgleich für diese Freiheit werden auf Kopiermedien (wie CD- oder DVD-Rohlinge) und Kopiergeräte (etwa CD-Brenner, Videorekorder und Scanner) Abgaben erhoben, die bereits im Kaufpreis enthalten sind. Wie viele Privatkopien erlaubt sind, hängt vom Einzelfall ab. Zwar hat der Bundesgerichtshof einmal entschieden, dass es sieben sein dürfen. Doch diese Zahl galt eben nur für den verhandelten Fall und ist nicht verallgemeinerungsfähig. Es können also mehr oder weniger erlaubt sein, je nach Situation. Hier eine konkrete Prognose abzugeben ist kaum möglich, da sich die jeweiligen Umstände doch stark voneinander unterscheiden. Der Eindruck, dass alle Kopien »Piraterie« sind, also Urheberrechtsverletzungen, stimmt also nicht immer.

Veröffentlichen ist keine private Nutzung

Wichtig ist, dass die Privatkopieschranke – wie der Begriff schon sagt – nur für private Nutzungen gilt. Wer etwa einen eigenen Film produziert, darf ihn zwar zu privaten Zwecken mit urheberrechtlich geschützter Musik unterlegen. Aber er darf diesen Film dann eben nicht mehr öffentlich aufführen, zum Download anbieten oder verkaufen, ohne vorher die Rechteinhaber der Musik um Erlaubnis zu fragen. Entsprechend gilt diese Regelung für alle anderen Werke (Fotos, Texte, Videos und vieles mehr): Etwas im Internet oder in einem gedruckten Magazin zu veröffentlichen, auf CD oder DVD zu verkaufen oder zum Download bereitzuhalten ist keine Handlung, die durch die Privatkopie gedeckt ist. Es handelt sich dabei vielmehr um eine unberechtigte Veröffentlichung, die einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt. Ebenso wenig ist es erlaubt, in Tauschbörsen Filme oder Musik anzubieten. Wer nicht auf fremde Inhalte in eigenen Produktionen verzichten möchte, sollte Ausschau halten nach Werken, die unter sogenannten alternativen Lizenzen veröffentlicht werden wie etwa der Creative-Commons-Lizenz. Bei diesen gelten zwar auch die urheberrechtlichen Regelungen, je nach Lizenz werden dem Nutzer aber weitergehende Rechte eingeräumt. Diese Inhalte dürfen zumindest zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet und auch wiederveröffentlicht werden.

Kopierschutz knacken verboten

Wenn das Original einen wirksamen Kopierschutz hat, darf dieser nicht umgangen werden – dann ist auch keine Privatkopie erlaubt. Weigert sich also das Brennprogramm, eine CD zu kopieren, ist es nicht zulässig, sich aus dem Internet einen der zahlreich angebotenen Kopierschutzknacker herunterzuladen und nachzuhelfen. Das bedeutet aber auch: Wenn das Standardbrennprogramm keinen Kopierschutz bemerkt und dem Handelnden kein Kopierschutz bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein müsste, ist eine Privatkopie erlaubt. Umstritten ist, ob bei einem nicht wirksamen Kopierschutz das Kopierschutzlogo auf dem Cover ausreicht. Das Gleiche gilt zumeist für kommerzielle Musikdownloads, die zum Teil mit einem Kopierschutz ausgerüstet sind – zumindest bei vielen großen Anbietern. Die Ersten von ihnen haben zu Beginn des Jahres damit begonnen, ihre Musikdownloads ohne Kopierschutz anzubieten, da die Akzeptanz des Kopierschutzes bei den Kunden sehr gering ist und die Unternehmen dadurch weniger Songs verkauft haben. Zudem gibt es Alternativen, etwa Finetunes oder eMusic, die die kostenpflichtigen Musikdownloads auch bisher schon ohne Kopierschutz angeboten haben. Möglich ist es darüber hinaus auch, die gewünschten Songs, die man als Downloads erworben hat, als Audio-CD zu brennen. Diese Songs können anschließend wieder in MP3-Dateien umgewandelt und in den PC eingespielt werden. Auf diese Weise erhält man im Rahmen der Privatkopieregelung Exemplare ohne Kopierschutz, ganz legal.

Download: Tauschbörsen, Filesharing und kommerzielle Angebote

Filme und Musik aus dem Internet darf man sich nur dann herunterladen – das heißt zu privaten Zwecken vervielfältigen –, wenn die Vorlage nicht »offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde«. Die Frage, wann eine Datei, die über das Internet angeboten wird, objektiv (und das heißt: allgemein erkennbar und damit »offensichtlich«) rechtswidrig hergestellt wurde, ist weitgehend ungeklärt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass es in den meisten Fällen nicht verboten ist, Werkstücke aus Tauschbörsen herunterzuladen. Aber Vorsicht: Viele Tauschbörsenprogramme lassen einen Download nur dann zu, wenn gleichzeitig auch ein Upload stattfindet – der Nutzer also anderen Nutzern seine eigenen Dateien zur Verfügung stellt. Die meisten Filme und Songs dürfen aber gerade nicht über Tauschbörsen angeboten werden.

Welche Strafen drohen bei Zuwiderhandlung?

Allgemein gilt: Alle Urheberrechtsverletzungen können zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt werden. Zivilrechtlich drohen dem Nutzer in der Regel Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Rechteinhaber, also etwa der Musikfirmen. Dazu können Abmahnungen kommen, die mit zum Teil hohen Rechtsanwaltskosten verbunden sind. Der Gesetzgeber hat, um dem in der Vergangenheit oftmals vorgekommenen Missbrauch durch überhöhte Anwaltsgebühren vorzubeugen, gesetzlich geregelt, dass bei der ersten nichtgewerblichen Verletzung des Urheberrechts im Internet nicht mehr als 100 Euro für den Anwalt berechnet werden dürfen. Allerdings gilt das nur unter ganz engen Voraussetzungen, die in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden. Strafrechtlich kann das Vergehen von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden, die Geld- oder Freiheitsstrafen verhängen können. Einen Kopierschutz zu umgehen, um eine rein private Vervielfältigung herzustellen, ist zwar nicht strafbar im strafrechtlichen Sinne, bleibt aber ein zivilrechtlicher Verstoß. Der Rechteinhaber des Films kann zivilrechtlich dagegen vorgehen und gerichtlich Unterlassung und Schadensersatz geltend machen. Sämtliche Urheberrechtsverletzungen sind also rechtlich relevant, unabhängig davon, ob die Verletzung zu gewerblichen oder privaten Zwecken begangen wurde. Unterschiede ergeben sich aber bei den rechtlichen Konsequenzen. Zum einen werden Bagatelldelikte von der Staatsanwaltschaft häufig gar nicht verfolgt. Zum anderen richtet sich die Strafe immer auch danach, als wie schwer der Verstoß eingeschätzt wird. Möglich sind Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bei nichtgewerblichen Delikten beziehungsweise bis zu fünf Jahren bei gewerblichen Verletzungen. Der Verband der Phonographischen Industrie gibt an, dass in Deutschland noch nie ein Jugendlicher wegen nichtgewerblicher Urheberrechtsverletzungen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Weiterführende Links und Literaturhinweise

- ▶ Oliver Passek: Musik und Filme kopieren – Privatkopie und Co. <http://irights.info/index.php?id=90>
- ▶ Gesetze im Internet: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>
- ▶ FAQ zum Urheberrecht - UrhG, http://www.internet4jurists.at/urh-marken/faq_urh1a.htm

3.4 Verwendung von Inhalten

Woher bekomme ich Inhalte für Artikel, die eigene Website, das eigene Blog?

Ob selbst gebaute Homepage, Blog oder MySpace-Seite: Meist genügen einige Mausklicks, um ein eigenes Angebot ins World Wide Web zu stellen. Wenn es aber um die Inhalte der Sites geht, beginnen oft die Probleme. Erst Fotos und Grafiken lassen die Webseiten interessant aussehen, und auch ein gut geschriebener Text schmückt das eigene Angebot. Doch wenn man das nicht alles selbst machen will (oder kann), stellt sich die Frage: Welche Texte, Fotos und Grafiken darf man verwenden?

Privat versus öffentlich

Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Auch wenn kein expliziter Hinweis angebracht ist (etwa ein ©), muss man davon ausgehen, dass man fremde Inhalte nicht einfach verwenden darf, sondern eine Erlaubnis des Rechteinhabers braucht. Die gibt es in den meisten Fällen nur, wenn man dafür bezahlt. Zwar ist es erlaubt, von fremden Werken einzelne Kopien zum »privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch« zu machen. So steht es im Gesetz. Ein Foto aus dem Web auf den eigenen PC zu laden ist also rechtlich kein Problem. Dies hilft jedoch nicht, wenn man fremde Inhalte auf seiner eigenen Website online stellen will. Eine solche Veröffentlichung gilt nicht als privater Gebrauch. Man muss also für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die auf der Website erscheinen, das Recht haben, sie zu veröffentlichen. Das gilt auch für Audiodateien und Filme sowie für Animationen (etwa im Flash-Format).

Was darf man verwenden?

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber explizit zur Verwendung freigegeben sind. Das gilt für die Clipart-Bilder vieler Grafikprogramme, aber auch für sogenannte »rechtfreie« Fotos und Grafiken, die im Web und auf CD angeboten werden. Bevor man derartige Fotos verwendet, sollte man dennoch die Lizenzbedingungen genau lesen, die als Datei auf der CD enthalten oder in Papierform beigelegt sind. Texte oder Bilder von Autoren und Fotografen, die vor mehr als 70 Jahren gestorben sind, können ohne Erlaubnis veröffentlicht werden. Ihr Urheberrechtsschutz ist erloschen, sie sind »gemeinfrei«. Ein Beispiel dafür, wo man solche Texte findet, ist das Projekt Gutenberg. Über dessen

Datenbank kann man etwa 80 000 Klassikertexte abrufen, deren Urheberrechtsschutz erloschen ist.

Kostenlos Inhalte nutzen durch alternative Lizenzen

Bei vielen Inhalten, die im Netz zu finden sind, haben die Urheber nichts dagegen, dass andere sie auf eigenen Webseiten verwenden. Im Gegenteil: Hobbyfotografen und -grafiker oder Menschen, die zu ihrem eigenen Vergnügen Texte schreiben, freuen sich oft darüber, wenn andere ihre Werke veröffentlichen möchten. Eine recht neue Entwicklung sind daher Lizenzmodelle, die es den Urhebern leicht machen, zu definieren, wie andere ihre Werke verwenden dürfen. Creative Commons ist ein solches Beispiel oder auch die sogenannte GNU Free Documentation License. Sind Werke unter diesen Lizenzen veröffentlicht, bedeutet das meist, dass man sie auch auf anderen Webseiten verwenden kann. Allerdings können die Rechteinhaber festlegen, dass sie zum Beispiel nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Auch diese Lizenzen muss man also ganz genau lesen, was jedoch einfacher als bei den meisten anderen ist, weil sie extra so geschrieben sind, dass auch juristische Laien sie verstehen können.

Weiterführende Links und Literaturhinweise

- ▶ Lehrer-Online Recht: FAQs - Schulhomepage, <http://www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php>
- ▶ Creative Commons: <http://de.creativecommons.org>
- ▶ Projekt Gutenberg: <http://gutenberg.spiegel.de>